



Bundesministerium
für Gesundheit

**Ethno-
Medizinisches
Zentrum e.V.**



Ratgeber Gesundheit

für Asylsuchende in Deutschland

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit

Task Force Migration und Gesundheit

Referat Z 24 „Migration, Integration, Demografie und Gesundheit“

11055 Berlin

www.bundesgesundheitsministerium.de

Gestaltung:

eindruck.net

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.

Titelfoto: © Bundesministerium für Gesundheit

Druck: unidruck.de

Stand: Juni 2016 (3. Auflage)

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter www.bundesgesundheitsministerium.de/Fluechtlinge-und-Gesundheit steht diese Publikation in den Sprachversionen Englisch, Arabisch, Paschto, Kurdisch-Kurmanci, Farsi und Dari als PDF zum Download zur Verfügung. Sie können diese Publikation in allen Sprachversionen auch als gedrucktes Exemplar über die folgenden Bezugsquellen anfordern:

Online: www.Ratgeber-Gesundheit-fuer-Asylsuchende.de

E-Mail: bestellportal@ethnomed.com

Schriftlich:

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.

Königstraße 6, 30175 Hannover

Inhalt

1. Allgemeine Informationen zum Gesundheitswesen	3
Sprechstunden in Aufnahmeeinrichtungen.....	4
Behandlungsschein und elektronische Gesundheitskarte	4
Hilfsorganisationen	5
Ärztinnen und Ärzte in eigener Praxis	6
Krankenhaus	7
Notfälle	7
Apotheke	8
Erstuntersuchung	10
Impfung.....	11
Schwangerschaft	12
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	12
Zahnbehandlung	13
2. Praktische Hinweise zum Schutz vor Krankheiten und Infektionen	14
Sorgfältiges und regelmäßiges Händewaschen.....	14
Husten und Niesen	16
Auf erste Anzeichen achten.....	17
Anhang 1: Untersuchungen	18
Anhang 2: Ersatzformular zur Dokumentation von Impfungen	19

1. Allgemeine Informationen zum Gesundheitswesen

In Deutschland beruht die medizinische Versorgung auf einer Krankenversicherung. Wenn Sie in Deutschland Asyl suchen, sind Sie zunächst nicht krankenversichert. Deshalb gewährleisten staatliche Stellen Ihre gesundheitliche Versorgung. Das sind beispielsweise das Sozialamt oder das Gesundheitsamt. Zur gesundheitlichen Versorgung gehören die Behandlung bei einer Ärztin oder bei einem Arzt, bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt sowie erforderliche Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

Die staatlichen Stellen arbeiten mit allen Einrichtungen des Gesundheitswesens zusammen.

Sie werden von einer Ärztin oder einem Arzt untersucht und behandelt, wenn

- Sie akut erkrankt sind,
- Sie unter Schmerzen leiden,
- Sie schwanger sind.

Kinder, werdende Mütter, Opfer von Folter und Gewalt sowie Menschen mit Behinderung gelten beispielsweise als besonders schutzbedürftig. Bei der medizinischen Versorgung werden ihre Bedürfnisse besonders berücksichtigt.

Wichtig:

Bitte bewahren Sie alle Untersuchungsunterlagen, die Sie erhalten, gut auf! Beispiele sind der Impfausweis und der Mutterpass. Diese Unterlagen enthalten notwendige Informationen, die für weitere Arztbesuche oder Krankenhausaufenthalte wichtig sein können.

Sprechstunden in Aufnahmeeinrichtungen

In einigen Bundesländern bieten Ärztinnen und Ärzte unmittelbar in den Aufnahmeeinrichtungen Sprechstunden an. Hier wird die medizinische Versorgung vor Ort im Wege eines Sprechstundenmodells durchgeführt.

Behandlungsschein und elektronische Gesundheitskarte

Je nach Bundesland erhalten Sie entweder einen Behandlungsschein oder eine elektronische Gesundheitskarte.

Ein Behandlungsschein gilt in der Regel nur für einen kurzen Zeitraum. Sie erhalten diesen Behandlungsschein von der staatlichen Stelle (zum Beispiel dem Sozialamt) wenn Sie krank sind. Dieser Behandlungsschein muss bei der Ärztin oder dem Arzt vorgelegt werden. Wenn die Ärztin oder der Arzt Ihnen Arzneimittel verordnet oder Sie in ein Krankenhaus einweisen will, muss die zuständige staatliche Stelle dies vorher genehmigen.

In einigen Bundesländern erhalten Asylsuchende von der staatlichen Stelle oder von der Krankenkasse eine elektronische Gesundheitskarte.

Diese elektronische Gesundheitskarte ersetzt dann den Behandlungsschein. Damit können Sie Ihre Ärztin und Arzt direkt aufsuchen, ohne vorher eine Bescheinigung von den staatlichen Stellen (zum Beispiel Sozialamt) einzuholen. Die Gesundheitskarte ist sorgfältig aufzubewahren.

Die elektronische Gesundheitskarte

Vorderseite



© Bundesministerium für Gesundheit

Adresse der für Sie zuständigen staatlichen Stelle

(Bitte Eintragung durch jeweilige Aufnahmeeinrichtung)

Hilfsorganisationen

In Aufnahmeeinrichtungen kann es auch Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie, Caritas, Malteser Hilfsdienst und andere) geben, die eine medizinische Versorgung anbieten. Bitte erkundigen Sie sich, ob die Hilfsorganisation in Ihrer Aufnahmeeinrichtung auch ärztliche Hilfe anbietet oder vermittelt.

Ärztinnen und Ärzte in eigener Praxis

Die Diagnose und die anschließende Behandlung einer Erkrankung führen in der Regel Ärztinnen und Ärzte durch, die in einer eigenen Praxis oder einer Gemeinschaftspraxis mit anderen Kolleginnen und Kollegen arbeiten. Diese nennt man „niedergelassene“ Ärztinnen oder Ärzte. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte stellen auch Rezepte für Medikamente aus und können ihre Patientinnen und Patienten zur weiteren Behandlung auch in ein Krankenhaus einweisen.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte rechnen ihre Tätigkeit zum Beispiel mit dem Sozialamt oder einer gesetzlichen Krankenkasse ab. Patientinnen und Patienten können die Behandlung bei einer Ärztin oder einem Arzt auch selbst bezahlen. Bitte beachten Sie, dass Sie dann die Kosten selbst tragen müssen. Das Geld kann Ihnen nicht nachträglich zurückerstattet werden.

Wichtig:

Die meisten Ärztinnen und Ärzte vergeben Termine für eine Behandlung. Vereinbaren Sie deshalb einen Termin, am besten telefonisch. Halten Sie den vereinbarten Termin in jedem Fall ein! Unangemeldete Patientinnen und Patienten müssen meist mit Wartezeiten rechnen.

Ärztinnen und Ärzte müssen sich an die ärztliche Schweigepflicht halten. Sie dürfen die ihnen anvertrauten Informationen nicht an andere weitergeben. Bestimmte Infektionskrankheiten wie zum Beispiel Tuberkulose müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Nur so kann eine Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten verhindert werden. Diese Meldung hat auf das Asylverfahren keinen Einfluss.

Wichtig:

Viele Ärztinnen und Ärzte sprechen Englisch oder eine andere Fremdsprache. Bitte erkundigen Sie sich danach! Sollten Sie über weniger gute Deutschkenntnisse verfügen, ist es empfehlenswert, einen sprachkundigen Menschen Ihres Vertrauens mit zu der Ärztin oder dem Arzt zu nehmen.

Krankenhaus

Im Krankenhaus werden Sie nur dann behandelt, wenn eine Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt nicht ausreicht. Ein Krankenhausaufenthalt muss vorab genehmigt werden. Suchen Sie ein Krankenhaus ohne Absprache nur im Notfall auf!

Notfälle

Als medizinische Notfälle gelten zum Beispiel:

- akute Atemnot,
- akute Schmerzen im Brustkorb,
- akute Bauchschmerzen,
- akuter Schwindel,
- Unfall und Verletzung,
- Komplikationen in der Schwangerschaft,
- akute psychische Störung,
- akute Selbstmordgefahr,
- Drogennotfall,
- allergischer Schock,
- Bewusstseinsstörung oder Koma.

In diesen Fällen sollten Sie direkt Hilfe bei einem Rettungsdienst, einer Notfallstelle, einer Ärztin oder einem Arzt suchen.

Hier finden Sie im Notfall Hilfe:

Ansprechpartner/-in für medizinische Notfälle in Ihrer
Aufnahmeeinrichtung:

(Bitte Eintragung durch jeweilige Aufnahmeeinrichtung)

Apotheke

Viele Arzneimittel dürfen in Deutschland nur in Apotheken an Patientinnen und Patienten abgegeben werden. Von einer Apothekerin oder einem Apotheker erhalten Sie bestimmte Arzneimittel (so genannte „verschreibungspflichtige“ Arzneimittel) nur dann, wenn Sie ein Rezept einer Ärztin oder eines Arztes vorlegen. Es gibt auch zahlreiche frei verkäufliche Arzneimittel, für die kein Rezept notwendig ist. Die Kosten für diese werden nicht durch die zuständige staatliche Stelle erstattet.

Die Apothekerin oder der Apotheker informiert Sie über die Einnahme des Arzneimittels.

Zu allen Tages- und Nachtzeiten hat mindestens eine Apotheke in der näheren Umgebung Notdienst.

So können Rezepte aussehen:

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Geb.-Nr. Name, Vorname des Versicherten geb. am

Geb.-Jr.

noctu

Eintrag

Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status

Unfall Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Arbeitsunfall

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Vertragsarztstempel

Hilfs- Impt- Spr- Bgr- Apotheken-Nummer / IK
mittel- und -kosten

6 7 8 9

Zusatzung Gesamt-Brutto

Arbeitsunfall-Nummer Nr. Faktor Taxe

1. Verordnung

2. Verordnung

3. Verordnung

Empfangsbestätigung für Hilfsmittel

Nr.	Datum	Unterschrift des Empfängers
1		
2		
3		

Vermerke der Krankenkasse

Bei Arbeitsunfall auszufüllen!

Unfalltag Unfallbet

Dr. med. Alexander Medicus
 Arzt für Allgemeinmedizin
 Tel. (02234) 7011-0 · Fax (02234) 7011470
 Dieselstr. 2
 50859 Köln (Lövenich)
 Sprechstunden: Mo - Fr, 9-11 u. 16-17 Uhr
 außer Mittwochnachmittag und Samstag

Rp. den

© Art. Nr. FV 20022 - Deutscher Ärzte-Verlag GmbH, Dieselstraße 1, 50859 Köln

Erstuntersuchung

Wichtig:

Durch die Erstuntersuchung sollen ansteckende Krankheiten erkannt und behandelt werden. So wird auch verhindert, dass sich ansteckende Krankheiten ausbreiten können.

Nach Ihrer Ankunft in Ihrer Aufnahmeeinrichtung werden Sie von einer Ärztin oder einem Arzt auf übertragbare Krankheiten untersucht. Dies ist eine gesetzliche Pflichtuntersuchung, deshalb müssen Sie daran teilnehmen! Es ist möglich, dass Sie vor dieser Untersuchung einen Fragebogen (Anamnesebogen) ausfüllen sollen. Die Ärztin oder der Arzt befragt Sie zu Anzeichen von Infektionskrankheiten und untersucht Sie gegebenenfalls auf übertragbare Krankheiten.

Das Ergebnis der Erstuntersuchung hat keinen Einfluss auf Ihr Asylverfahren!

Damit eine Lungentuberkulose ausgeschlossen werden kann, muss ein Röntgenbild der Lunge angefertigt werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren und bei Schwangeren wird die Röntgenuntersuchung durch ein geeignetes Verfahren (zum Beispiel einen Bluttest) ersetzt. Bitte weisen Sie die Ärztin oder den Arzt auf eine bestehende Schwangerschaft hin! In einigen Bundesländern werden zusätzliche Untersuchungen durchgeführt. Eine Blutabnahme etwa dient dazu, Infektionen auszuschließen. Durch Stuhlproben sollen zum Beispiel Erreger von Durchfallerkrankungen und Wurmbefall erkannt werden. Bitte lassen Sie alle Untersuchungen dokumentieren. Sofern Sie noch keinen Dokumentationsbogen erhalten haben, können Sie Untersuchungen auf dem Vordruck im Anhang 1 (Seite 18) dokumentieren lassen.

Impfung

Impfungen schützen Menschen wirksam vor Krankheiten, die durch Bakterien und Viren verursacht werden. Sind sehr viele Menschen gegen bestimmte Infektionskrankheiten geimpft, können sich diese nicht mehr in der Bevölkerung verbreiten.

Möglicherweise besitzen Sie ein Impfdokument, in dem festgehalten ist, welche Impfungen Sie bereits erhalten haben. Wenn Sie noch kein Impfdokument besitzen, erhalten Sie den „Impfausweis“ oder eine Ersatzbescheinigung nach einer Impfung von der Ärztin oder dem Arzt.

Wichtig:

Bitte lassen Sie sich und Ihre Kinder impfen! Mit der Impfung schützen Sie sich selbst, aber auch Ihre Familie und andere Menschen in Ihrer Umgebung vor ansteckenden Krankheiten. Sie verhindern damit, dass sich Krankheiten wie Masern, Polio, Keuchhusten oder Grippe ausbreiten können. Bringen Sie zu allen Arztbesuchen Ihr Impfdokument mit! Wenn Sie keinen Impfausweis haben, benutzen Sie bitte das Ersatzdokument im Anhang 2 (Seite 19).

In Deutschland gibt es Empfehlungen, wann bestimmte Impfungen vorgenommen werden sollten. Einige Impfstoffe müssen mehrmals verabreicht werden, um einen wirksamen Schutz zu erreichen. Deshalb kann es erforderlich sein, weitere Termine zur Impfung wahrzunehmen. Informationen dazu erhalten Sie vom medizinischen Personal in Ihrer Aufnahmeeinrichtung.

Schwangerschaft

Schwangere Frauen werden medizinisch versorgt. Der Verlauf der Schwangerschaft und die Entwicklung des Kindes werden überwacht. Dazu gehören regelmäßige Untersuchungen (zum Beispiel Blutuntersuchungen, Untersuchungen des Urins und Ultraschalluntersuchungen), die Geburtsvorbereitung, die Entbindung und die Pflege danach. Wenn Sie schwanger sind, erhalten Sie von der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt einen „Mutterpass“. Im „Mutterpass“ werden die einzelnen Termine der Untersuchungen festgehalten. Entbindungen werden von Hebammen und Entbindungspflegern sowie Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt. Auch vor und nach der Geburt sind Hebammen und Entbindungspfleger wichtige Ansprechpartner.

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

In der Regel bekommen Eltern nach der Geburt ihres Kindes ein Untersuchungsheft für Kinder, in dem genau beschrieben wird, zu welchem Zeitpunkt eine bestimmte Untersuchung notwendig ist.

Wichtig:

Bewahren Sie dieses Untersuchungsheft bitte gut auf und bringen es zu allen Arztbesuchen Ihrer Kinder mit!

Bei Kindern bis zum sechsten Lebensjahr sind mehrere Untersuchungen vorgesehen. Die erste Untersuchung wird unmittelbar nach der Geburt durchgeführt. Stoffwechsel und Funktion der Sinnesorgane (zum Beispiel Hören, Sehen), Atmung, Verdauung und Muskulatur werden geprüft. Es wird auf Entwicklungs- und Verhaltensstörungen geachtet.

Bei Jugendlichen im Alter von 12 bis 14 Jahren wird eine weitere Untersuchung empfohlen. Dadurch sollen mögliche Probleme in der körperlichen und geistigen Entwicklung des Jugendlichen entdeckt werden. Die Ärztin oder der Arzt misst unter anderem Größe, Gewicht und Blutdruck.

Diese Untersuchungen sind wichtig, um eine gesunde Entwicklung Ihres Kindes zu fördern. Nehmen Sie daher bitte alle Untersuchungstermine wahr!

Zahnbehandlung

Behandelt werden Zahnschmerzen und akute Erkrankungen im Mund.

2. Praktische Hinweise zum Schutz vor Krankheiten und Infektionen

Wasser und Lebensmittel werden in Deutschland staatlich kontrolliert. Das Wasser aus den Wasserleitungen ist von guter Qualität und unbedenklich trinkbar.

In Erstaufnahmeeinrichtungen und -unterkünften leben oft viele Menschen auf engstem Raum zusammen. Es ist sinnvoll, nur aus der eigenen Flasche zu trinken. Daher sollten Sie Ihre eigene Flasche kennzeichnen! Krankheiten können sich in Erstaufnahmeeinrichtungen und -unterkünften schnell ausbreiten. Indem Sie auf Sauberkeit und Hygiene achten, können Sie wesentlich dazu beitragen, sich und andere vor Infektionen zu schützen. Deshalb empfehlen wir folgende Maßnahmen der Hygiene:

Sorgfältiges und regelmäßiges Händewaschen

Regelmäßiges Händewaschen ist eine wichtige Maßnahme um Infektionen zu verhindern.

Wann muss ich mir die Hände waschen?

Insbesondere sollten Sie sich die Hände waschen:

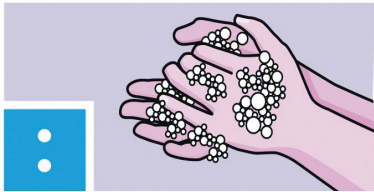
- nach jeder Verschmutzung,
- vor der Essenszubereitung,
- vor den Mahlzeiten,
- vor dem Rauchen und Trinken,
- nach jedem Toilettengang,
- nach dem Streicheln von Tieren,
- nach Husten und Niesen in die Hand,
- nach dem Naseputzen,
- nach Kontakt zu Abfällen.



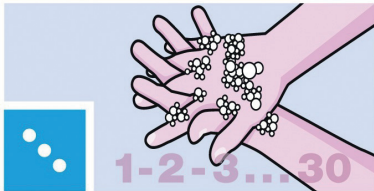
Was muss ich beim Händewaschen beachten?



Hände unter fließendem Wasser anfeuchten!



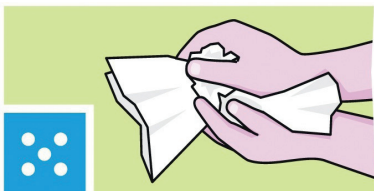
Hände mit Seife (am besten Flüssigseife, da Seifenstücke oft mit Keimen verunreinigt sind) vollständig einschäumen!



Auch die Zwischenräume der Finger und Fingerkuppen über 20–30 Sekunden reibend einschäumen!



Die Seife gründlich unter fließendem Wasser abspülen!



Die Hände sorgfältig mit einem sauberen Handtuch oder mit Einmalhandtüchern abtrocknen!

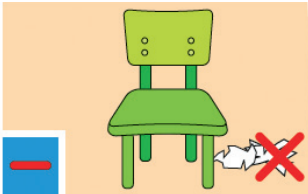
Husten und Niesen



Nicht in die Hand husten oder niesen, sondern in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch. Abstand zu anderen halten!



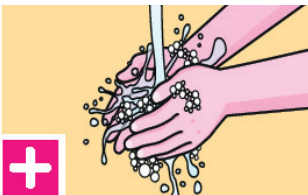
Zum Naseputzen ein Papiertaschentuch nehmen. Aber nur einmal benutzen!



Taschentücher nicht herumliegen lassen oder auf den Boden werfen. Nicht in die Hose, Jackentasche oder die Rocktasche stecken. Nicht sammeln!



Papiertaschentücher gehören in den Mülleimer!



Bei Schnupfen häufig die Hände waschen!

Auf erste Anzeichen achten

Wenn Sie an einer Erkältung oder einer Magen-Darm-Infektion leiden, besteht die Gefahr, dass sich andere Menschen von Ihnen anstecken. Achten Sie zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen auf erste Anzeichen von Erkrankungen: Typisch für eine Grippe sind plötzliches und hohes Fieber, schweres Krankheitsgefühl, Husten und Gliederschmerzen. Plötzliche Übelkeit, Erbrechen und Durchfall können Anzeichen einer Magen-Darm-Infektion sein.

Wichtig:

Nehmen Sie solche Anzeichen ernst und wenden Sie sich an das medizinische Personal in Ihrer Aufnahmeeinrichtung!

Anhang 1: Untersuchungen

[illegible]

Anhang 2: Ersatzformular zur Dokumentation von Impfungen

Nachname:
Last name

Vorname:
First name

Geschlecht:
Sex

Geboren am:
Date of birth

Herkunftsland:
Country of origin

Unterbringungseinrichtung:
Accommodation facility

Folgende Impfungen wurden durchgeführt: The following vaccinations have been administered:

		Totimpfungen Inactivated vaccines							Lebendimpfungen Attenuated vaccines				Unterschrift und Stempel der Ärztin/ des Arztes Signature and stamp of physician
Datum Date	Handelsname und Chargennum- mer des Impfstoffs (Aufkleber) Commercial name and batch number of vaccine (label/sticker)	Tetanus	Diphtheria	Pertussis Whooping cough	Polio	Hib (Haemophilus influenzae Type B)	Hepatitis B	Influenza	Masern	Mumps	Röteln	Varizellen Chickenpox	

Weitere Impfungen: Further vaccinations:

Datum Date	Impfung gegen Vaccination against	Handelsname und Chargennummer Commercial name and batch number	Unterschrift und Stempel der Ärztin/ des Arztes Signature and stamp of physician

Nächster Impftermin (Datum/Impfungen):
Next appointment (date/vaccinations)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.